

Anordnung Nr. 3*
über die staatlichen Tierarztpraxen.

Vom 16. September 1959

§ 1

Der § 3 Abs. 6 der Anordnung vom 24. Dezember 1958 über die staatlichen Tierarztpraxen (GBl. II 1959 S. 23) erhält folgende Fassung:

„Die Vergütung der Tierärzte in den staatlichen Tierarztpraxen erfolgt nach den Vergütungssätzen der Gehaltstabelle (Anlage 1) in Verbindung mit den Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2) des Gehaltsabkommens vom 1. April 1959 über die Vergütung der Tierärzte, Diplombiologen, Diplomchemiker, Diplomphysiker und Diplomlandwirte im Bereich des staatlichen Veterinärwesens und der staatlichen Veterinärverwaltung. Die Veterinärtechniker in den staatlichen Tierarztpraxen sind nach den Sätzen der Gehaltstabelle VH (Anlage 1) in Verbindung mit den Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2) des Gehaltsabkommens vom 1. Juli 1959 über die Vergütung der mittleren veterinärmedizinischen Berufe und veterinärmedizinischen Hilfsberufe im Bereich des staatlichen Veterinärwesens in der Deutschen Demokratischen Republik zu vergüten. Die in den staatlichen Tierarztpraxen tätigen Hilfskräfte werden nach der Nachtragsvereinbarung Nr. 5 vom 1. März 1959 zum Rahmenkollektivvertrag für die Einrichtungen des Öffentlichen Veterinärwesens vom 13. Dezember 1951 nach Lohngruppe DB 2 entlohnt.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in Kraft. Für die in den staatlichen Tierarztpraxen tätigen Hilfskräfte tritt die Regelung mit Wirkung vom 1. März 1959, für die Tierärzte in den staatlichen Tierarztpraxen mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 11. Mai 1959 über die staatlichen Tierarztpraxen (GBl. II S. 155) außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II S. 155)

Berichtigungen

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 221) wie folgt zu berichtigen ist:

*1. Im § 1 Abs. 2 muß es richtig heißen:

.... soweit in den Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik
....

2. Im § 10 Abs. 1 muß es richtig heißen:

.... für den Großhandel g ü l t i g e n Bestimmungen.

3. Im § 14 muß die Überschrift richtig heißen:

»Gewährleistung und Garantie.«

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Anlage zur Anordnung vom 22. Dezember 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fische und Fischwaren (GBl. II 1959 S. 7) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 19 Abs. 1 muß es statt „... nach Entgegennahme der Ware telegrafisch, telefonisch oder fernmündlich anzuzeigen“ richtig heißen:

„... nach Entgegennahme der Ware telegrafisch, telefonisch oder fernschriftlich anzuzeigen.“

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist darauf hin, daß die Anlage zur Anordnung Nr. 2 vom 14. Mai 1959 über den Allgemeinen Krankentransport (GBl. II S. 155) wie folgt zu berichtigen ist:

„Im Abschnitt VII Ziff. 1 Buchst. c muß es im zweiten Absatz richtig heißen:

Ebenso wird der Krankentransport kostenlos durchgeführt, wenn ein nicht stationär behandelte(r) transportbedürftiger Patient beim ...“